

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0308/15/1-BA**

**Beschwerdeführer:** diverse Beschwerdeführer

**Beschwerdegegner:** BILD + Online

**Ergebnis:** Beschwerde unbegründet, Ziffer 8\*

**Datum des Beschlusses:** 02.06.2015

**Mitwirkende Mitglieder:** Matthias Wiemer, dju (Vorsitzender)  
Manfred Protze, dju  
Heike Rost, DJV  
Kay E. Sattelmair, BDZV  
Matthias Meincke, BDZV  
Sergej Lochthofen, DJV

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

BILD und BILD Online veröffentlichen im Zeitraum von 26.3.2015 bis 30.3.2015 mehrere Artikel über den Flugzeugabsturz der Germanwings-Maschine 4U9525. Ca. 140 Beschwerdeführer wenden sich gegen eine Reihe von Aspekten dieser Berichterstattungen. Vor allem kritisieren Sie die Veröffentlichung von Fotos des Co-Piloten und die Nennung seines vollständigen Namens.

Gegen folgende Veröffentlichungen wenden sich die Beschwerdeführer im Einzelnen:

1. „(Das ist) Der Amok-Pilot von Germanwings“ (26.3.2015)

BILD Online berichtet am 26.3.2015 über den Germanwings-Absturz. Dieser, so der französische Staatsanwalt, habe die Zerstörung des Flugzeugs bewusst eingeleitet. Dem Bericht ist ein Foto des Co-Piloten beigelegt, der durchgehend „Andreas L. (28)“ genannt wird. Auf dem Foto ist er ohne Unkenntlichmachung zu sehen. Ferner wird ein Polizeifahrzeug im Bild gezeigt, welches vor seinem Elternhaus steht. Darunter ist zu lesen, dass sich dieses in Montabaur befindet.

2. Titelseite „Andreas Lubitz (27) - Der Amok-Pilot“, 27.3.2014

Die Titelseite der Printausgabe der BILD zeigt am 27.3.2014 den Co-Piloten der Germanwings-Maschine in ganzseitiger Größe neben der Überschrift „Der Amok-Pilot“ und nennt seinen Namen „Andreas Lubitz (27)“. Das Foto stammt offenbar von einem Halbmarathon der Lufthansa, an dem er teilgenommen hatte. In einem kurzen Begleittext wird er als 'Massenmörder' bezeichnet. Er habe 149 unschuldige Männer, Frauen und Kinder

absichtlich in den Tod geflogen. Die Aufnahmen des Sprachrekorders aus der Maschine hätten enthüllt, dass der Absturz volle Absicht gewesen sei. Er sei ein Mörder, der sich selbst und 149 andere Menschen habe töten wollen.

3. „Das hat er im Kopf schon mehrere hundert Mal durchgespielt“, (26.3.2015)

BILD Online veröffentlicht am 26.3.2015 ein Interview mit dem Psychotherapeuten Dr. Christian Lüdke und befragt diesen zu seinen Einschätzungen über den Co-Piloten der abgestürzten Germanwings-Maschine. Dem Interview ist ein Foto des Co-Piloten beigelegt, auf dem dieser ohne Unkenntlichmachung gezeigt wird.

4. „In unseren schlimmsten Albträumen hätten wir uns das nicht vorstellen können“ (26.03.2015)

BILD Online berichtet am 26.5.2015 über eine Pressekonferenz der Lufthansa. In dem Bericht wird der Co-Pilot der abgestürzten Maschine als „Andreas Lubitz (27)“ bezeichnet.

5. „Ermittler: Er hat bis zum Aufprall ganz ruhig geatmet“ (26.3.2015)

BILD Online berichtet am 26.5.2015 über den Absturz der Germanwings-Maschine. In dem Bericht wird der Co-Pilot „Andreas Lubitz (27)“ genannt. Dieser habe eiskalt seinen grausamen Plan in die Tat umgesetzt. Inzwischen würden das Elternhaus in Montabaur und die Wohnung des Co-Piloten in Düsseldorf durchsucht. Der Bericht enthält ein Foto, das Ermittler der Polizei beim Betreten des Elternhauses zeigt, sowie ein weiteres Foto von einem Polizeifahrzeug, das vor dem Elternhaus des Co-Piloten steht.

6. „Polizei durchsucht Haus des Amok-Piloten“, „Wohnungen des Amok-Piloten durchsucht“ (26.3.2015)

BILD Online berichtet am 26.3.2015 über die Durchsuchung eines Hauses in Montabaur. Dabei handelt es sich um das Haus der Eltern von Andreas Lubitz, der in dem Artikel mit vollem Namen und Alter genannt sowie als „Amok-Pilot“ bezeichnet wird. Dem Text sind folgende Bilder beigelegt: Der Co-Pilot der Germanwings-Maschine ohne Unkenntlichmachung und bezeichnet als „Andreas L.“, das Foto eines Polizisten beim Verlassen des Elternhauses, ein Foto von Ermittlern beim Betreten des Elternhauses, Polizisten vor dem Hauseingang der Düsseldorfer Wohnung des Co-Piloten. Darauf ist die Hausnummer 19 zu erkennen.

7. „Amok-Pilot am Tattag krankgeschrieben“ (27.3.2015)

BILD Online berichtet am 27.3.2015, der Co-Pilot der abgestürzten Germanwings-Maschine sei am Tattag krankgeschrieben gewesen. Dies habe die Staatsanwaltschaft Düsseldorf mitgeteilt. Der Co-Pilot wird in dem Text als „Andreas Lubitz (27 Jahre alt)“ bezeichnet. Dieser sei wegen Depressionen in Behandlung gewesen. Dem Text sind mehrere Fotos beigelegt. Eines zeigt den Co-Piloten ohne Unkenntlichmachung bei einem Halbmarathon, ein weiteres zeigt das Elternhaus in Montabaur. Weiterhin ist auf drei Bildern zu sehen, wie Ermittler Gegenstände aus diesem Haus tragen. Schließlich zeigt ein Foto das Haus in Düsseldorf, in dem sich die Wohnung des Co-Piloten befindet.

8. „Das Böse“ („Das Böse – aus wissenschaftlicher Sicht“) (28.3.2015)

BILD Online befragt in einem Artikel am 29.3.2015 den Leiter der Kriminologischen Gesellschaft, ob die Bezeichnung 'Massenmord' im Zusammenhang mit dem Absturz des Germanwings-Flugzeugs zutreffend sei, sowie zwei Psychologen, welche Theorien sie zu den Motiven des Co-Piloten haben. In dem Text wird der Name „Andreas Lubitz“ genannt, außerdem ist ihm ein Bild des Mannes ohne Unkenntlichmachung beigelegt.

9. „Soko ‚Alpen‘“ (30.3.2015)

BILD Online berichtet am 30.3.2015 über die Gründung einer Sonderkommission, die sich mit der Identifizierung der Opfer des Absturzes des Germanwings-Flugzeugs beschäftigt und „das Leben des Piloten durchleuchten“ soll. In dem Bericht wird der volle Name von Andreas Lubitz erwähnt, ferner ist er auf zwei Fotos ohne Unkenntlichmachung zu sehen. Außerdem

wird auf mehreren Bildern gezeigt, wie Ermittler das Haus der Eltern des Co-Piloten in Montabaur betreten.

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Verwendung des vollen Namens „Andreas Lubitz“ und die Veröffentlichung von Fotos, auf denen dieser ohne Unkenntlichmachung zu sehen ist. Sie sehen darin einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit gemäß Ziffer 8 des Pressekodex.

Ein großer Teil der Beschwerdeführer begründet dies damit, dass trotz der Einlassung der französischen Staatsanwaltschaft noch nicht davon auszugehen war, dass es sich bei Andreas Lubitz um einen Täter handelt, da noch keine offiziellen Untersuchungsergebnisse der Luftfahrtbehörden vorgelegen hätten. Insofern sei auch Lubitz noch als Opfer, jedenfalls aber nicht als Täter zu betrachten gewesen, weshalb es nicht gerechtfertigt gewesen sei, identifizierend über ihn zu berichten.

Darüber hinaus sehen eine Reihe der Beschwerdeführer durch die identifizierende Berichterstattung über den Co-Piloten den Schutz der Persönlichkeit seiner Eltern verletzt. Diese würden durch die Art der Berichterstattung identifizierbar. Ein Teil der Beschwerdeführer befürchtet Racheakte wütender Menschen, ein anderer geht davon aus, die Eltern würden durch die Berichterstattung zu Opfern gemacht.

Mehrere Beschwerdeführer führen an, es hätte auf eine Namensnennung verzichtet werden müssen, weil es konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Co-Piloten, z.B. wegen einer psychischen Erkrankung, gegeben habe. Andere sehen in der Erwähnung von (psychischen) Erkrankungen eine Verletzung des Schutzes der Persönlichkeit. Schließlich glauben einige, es handele sich um eine Berichterstattung über einen Suizid, jedoch sei die gebotene Zurückhaltung missachtet worden.

Einige Beschwerden enthalten im Einzelnen auch Vorwürfe von Ehrverletzungen, Verstößen gegen die Menschenwürde und unangemessen sensationeller Berichterstattung.

Das Beschwerdeverfahren wurde vom Presserat auf die Frage der identifizierenden Berichterstattung beschränkt, da die übrigen Punkte Thema anderer Beschwerdeverfahren sind.

Die Abteilung Medienrecht von Axel Springer SE sieht in der Namensnennung und Abbildung des Co-Piloten keinen Verstoß gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex. Der nach damaligem und aktuellem Ermittlungsstand von Andreas Lubitz vorsätzlich herbeigeführte Absturz sei das schwerste und aufmerksamkeitsregendste Verbrechen der deutschen Nachkriegsgeschichte. Aufgrund des ungekannten Ausmaßes dieser Tragödie und ihrer Hintergründe sei der Fall von größtem öffentlichen Interesse und herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung. Die Presse treffe dabei eine vollumfassende Informations- und Chronistenpflicht gegenüber der Öffentlichkeit.

Die identifizierende Berichterstattung über Andreas Lubitz verstoße nicht gegen Richtlinie 8.1 des Pressekodex, denn das Interesse der Öffentlichkeit überwiege entgegenstehende Interessen des Co-Piloten deutlich. Für die Redaktion sei ausschlaggebend gewesen, dass die Staatsanwaltschaft Marseille in einer weltweit übertragenen Pressekonferenz am 26. März 2015 den Namen des Co-Piloten genannt und ihm die alleinige Schuld am Absturz gegeben hatte. Diese Einschätzung hätten die Medien wiedergeben können und müssen. Der Pressekonferenz sei ein rechtstaatliches Ermittlungsverfahren vorausgegangen. Schon zum damaligen Zeitpunkt habe alles darauf hingedeutet, dass der Co-Pilot das Flugzeug hat abstürzen lassen.

Für ein überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung des Namens und der Fotos habe das Vorliegen eines außergewöhnlich schweren und in seiner Art und Dimension besonderen Verbrechens gesprochen. Die Öffentlichkeit habe ein Recht zu wissen, wer für

das Verbrechen verantwortlich ist, welcher Mensch die Tat begangen habe, wie er aussehe, was er vorher getan habe oder welche Krankheiten er möglicherweise gehabt habe. Dieses Wissen sei essenziell für die historische und emotionale Aufarbeitung. Als Person der Zeitgeschichte müsse der Co-Pilot hinnehmen, dass er mit seiner vollen Identität, seinem Namen und seinem Gesicht für seine Tat stehe.

Eine Unkenntlichmachung der Fotos sei aus den vorgenannten Gründen nicht angezeigt gewesen. Der Vorwurf, das Facebook-Profil und Facebook-Bilder des Co-Piloten seien ohne Genehmigungen übernommen worden, seien unzutreffend. Es handle sich um Agenturmaterial. Wie sich die Agenturen etwa den Screenshot des Facebook-Profils oder die Facebook-Bilder beschafft hätten, entziehe sich dem Wissen und dem Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers.

Aus der psychischen Erkrankung des Co-Piloten konnten keine konkreten Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit hergeleitet werden. Selbst wenn er schuldunfähig gewesen sein sollte, wäre eine identifizierende Berichterstattung dennoch zulässig, weil Richtlinie 8.1 insoweit nur von „soll“ spreche. „Soll“ bedeute jedoch gerade nicht „muss“. Sondern indiziere einen Regelfall, von dem in atypischen Fällen abgewichen werden könne. Ein solcher Fall liege hier vor, denn die psychische Erkrankung des Co-Piloten sei möglicherweise der einzige Zugang, um dieses Verbrechen fassbar zu machen.

Es liege auch kein Verstoß gegen Richtlinie 8.2 vor. Zum einen gehe Richtlinie 8.1 der Richtlinie 8.2 vor, zum anderen sei Andreas Lubitz, auch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Marseille, kein Opfer, sondern Täter.

Die Nennung des Namens und die Veröffentlichung von Fotos verstoße auch nicht gegen Richtlinie 8.7. Wenn der Suizident vorsätzlich den Absturz eines Passagierflugzeugs herbeiführe und dabei 149 weitere Menschen mit in den Tod nehme, überwiege ohne Zweifel das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Von einem Verstoß gegen Ziffer 11 könne nicht die Rede sein. Die Entscheidung, den Co-Piloten als „Amok-Piloten“ oder „Massenmörder“ zu bezeichnen, habe nichts mit Sensationslust zu tun. Es handle sich um zutreffende Bewertungen. Der Definition der Weltgesundheitsorganisation folgend werde Amok als eine willkürliche, anscheinend nicht provozierte Episode mörderischen oder erheblich (fremd-)zerstörerischen Verhaltens klassifiziert, die häufig in selbsterstörerisches Verhalten umschlage. Ein Massenmörder sei kriminaltechnisch eine Person, die binnen kurzer Zeit eine Vielzahl von Personen tötet. Vor diesem Hintergrund seien beide Formulierungen erst recht als zulässige Bewertungen des Geschehens anzusehen.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den oben genannten Veröffentlichungen und der darin enthaltenen Berichterstattung über den Co-Piloten Andreas Lubitz keinen Verstoß gegen den Pressekodex.

Gemäß Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen. Aus Sicht des Beschwerdeausschusses handelte es sich bei dem Germanwings-Unglück um ein Ereignis, das in seiner Art und Dimension in der deutschen Luftfahrtgeschichte bisher einzigartig ist. Dies spricht für ein besonderes öffentliches Informationsinteresse an dem Geschehen insgesamt.

Soweit es die Person des Co-Piloten betrifft, ist zunächst entscheidend, inwieweit dieser in das Geschehen verwickelt war. Würde es sich um eine Form von Kriminalberichterstattung im Sinne der Richtlinie 8.1\*\* des Pressekodex handeln, so könnte es zulässig sein, identifizierend über den Co-Piloten im Sinne eines Täters zu berichten, wenn es ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse an dem Geschehen gibt. Dieses Interesse liegt aus oben genannten Gründen vor. Die Frage, ob Andreas Lubitz als Täter eingeschätzt werden konnte oder nicht vielmehr als Opfer einzustufen war, ist von vielen Beschwerdeführern aufgeworfen worden. Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses konnte aber mit der Bekanntgabe der ersten Ermittlungsergebnisse durch die Staatsanwaltschaft Marseille am Mittag des 26.03.2015 die Presse davon ausgehen, dass der Co-Pilot den Absturz des Flugzeugs und damit auch den Tod von 149 weiteren Menschen absichtlich herbeigeführt hat. Die Staatsanwaltschaft Marseille hat sich bei dieser Einschätzung auf die Auswertung des Voice-Recorders und auf weitere Ermittlungsergebnisse der französischen Luftfahrtbehörde gestützt. Es gab für die Presse ab diesem Zeitpunkt keinen Anlass mehr, daran zu zweifeln, dass das Flugzeug mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorsätzlich zum Absturz gebracht worden ist. Unabhängig von der Frage der Motive dafür konnte damit der Co-Pilot im Sinne der Richtlinie 8.1 des Pressekodex als Täter betrachtet werden. Richtlinie 8.2\*\*\* des Pressekodex ist nicht einschlägig, da Andreas Lubitz nicht als Opfer zu betrachten war.

Eine Reihe von Beschwerdeführern ist der Auffassung, dass dies auf die Eltern zutreffen könnte und deshalb in Hinblick auf Richtlinie 8.2 der Nachname des Co-Piloten nicht hätte erwähnt werden dürfen, weil die Eltern dadurch identifizierbar werden. Der Beschwerdeausschuss stimmt zu, dass die Nennung des Nachnamens die Identifizierung der Eltern in Kombination mit z.B. der Nennung des Wohnortes ermöglichen könnte, jedenfalls aber erleichtert. Jedoch ist angesichts der Einzigartigkeit des Geschehens und seiner Tragweite das Interesse der Öffentlichkeit an der Person des Co-Piloten so hoch, dass der Schutz der Persönlichkeit der Eltern zumindest dann zurückstehen muss, soweit es um die Nennung des Nachnamens des Co-Piloten in der Berichterstattung über seine Person und die Tat an sich geht. Andere Verletzungen ihres Schutzes der Persönlichkeit müssen die Eltern aus presseethischer Sicht nicht zwangsläufig hinnehmen, jedoch sind diese nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens.

Darüber hinaus hat der Beschwerdeausschuss auch die Frage diskutiert, ob der Germanwings-Absturz als Suizid zu bewerten ist und wegen der laut Richtlinie 8.7\*\*\*\* des Pressekodex gebotenen Zurückhaltung in solchen Fällen die identifizierende Berichterstattung hätte unterbleiben müssen. Die Mitglieder des Gremiums sind zu der Auffassung gelangt, dass ein Suizid, sollte ein solcher vorliegen, angesichts der 149 weiteren Todesfälle des Absturzes jedenfalls in den Hintergrund tritt. Ein Verstoß gegen Richtlinie 8.7 liegt daher nicht vor.

Die Frage des Gesundheitszustandes des Co-Piloten und der Berichterstattung darüber berührt den Regelungsbereich der Richtlinien 8.1 und 8.6\*\*\*\*\* des Pressekodex. Demnach gehören körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden zur Privatsphäre. In der Regel soll über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden. Im vorliegenden Fall gab es jedoch schon früh Hinweise darauf, dass Andreas Lubitz unter psychischen Störungen litt, die mit seinem Tatmotiv zusammenhängen könnten. Wegen des Zusammenhangs zum Geschehen ist die Information darüber für das Verständnis des Sachverhaltes in seiner Gesamtheit zum einen erforderlich, zum anderen überwiegt das öffentliche Informationsinteresse aus den vorgenannten Gründen. In Kombination ist der Beschwerdeausschuss daher der Auffassung, dass die Berichterstattung über psychische Erkrankungen des Co-Piloten ausnahmsweise presseethisch vertretbar ist. Hinweise auf eine Schuldunfähigkeit sind mit seiner Erkrankung nicht zwangsläufig verbunden. Wäre eine solche jedoch vorhanden, so würde dies nichts an der Tatsache ändern, dass neben dem Co-Piloten 149 weitere Menschen auf eine außergewöhnliche und bisher einzigartige Weise ums Leben gekommen sind. In Bezug auf Richtlinie 8.1 überwiegt bei der Frage, ob wegen einer möglichen Schuldunfähigkeit auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet

werden soll, die außergewöhnliche und zeitgeschichtlich relevante Schwere der Tat. Die Richtlinie 8.6 hingegen regelt nicht die Frage der identifizierenden Berichterstattung im Falle einer Erkrankung oder Schuldunfähigkeit, sondern einen anderen Eingriff in den Schutz der Persönlichkeit, nämlich die Erwähnung und Thematisierung von Erkrankungen an sich.

In der Gesamtbetrachtung ist der Beschwerdeausschuss somit der Auffassung, dass die identifizierende Berichterstattung über den Co-Piloten zulässig ist und die presseethischen Grundsätze des Deutschen Presserats nicht verletzt sind.

### C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



Matthias Wiemer  
Vorsitzender des  
Beschwerdeausschusses 1

---

\* Ziffer 8 - Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

\*\* Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

---

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben. Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

\*\*\* Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

\*\*\*\* Richtlinie 8.7 – Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

\*\*\*\*\* Richtlinie 8.6 – Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden gehören zur Privatsphäre. In der Regel soll über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden.